

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);  
Anordnung nach § 28 IfSG i. V. m.  
§ 23 Abs. 2 der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV)**

Das Landratsamt Ostallgäu erlässt aufgrund § 28 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Satz 1 IfSG, § 25 Abs. 2 der 7. BayIfSMV und § 65 Zuständigkeitsverordnung sowie Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz die nachfolgende

**Allgemeinverfügung  
zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Ostallgäu  
aufgrund steigender Fallzahlen**

1. Abweichend von § 3 der 7. BayIfSMV wird der Teilnehmerkreis von Zusammenkünften in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken auf Gruppen von maximal zehn Personen oder auf zwei Hausstände begrenzt.
2. Abweichend von § 5 Abs. 2 der 7. BayIfSMV sind private Feierlichkeiten (insbesondere Hochzeits- und Geburtstagsfeiern oder ähnliche Feierlichkeiten) unabhängig vom Ort der Veranstaltungen auf Gruppen von maximal zehn Personen oder auf zwei Hausstände begrenzt.
3. Auf nachfolgenden stark frequentierten Plätzen ist eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen (Maskenpflicht):

Füssen

- Altstadt innerhalb und einschließlich der
- Luitpoldstraße, Ritterstraße, Lechhalde, Spitalgasse, Klosterstraße und B16

Füssen Ortsteil Hopfen am See

- Uferstraße innerorts

Schwangau

- Alpseestraße innerorts
- Neuschwansteinstraße
- Parkstraße, Schwangauerstraße und Colomannstraße im Bereich der Parkplätze zu den Königsschlössern

Auch in allen öffentlichen Gebäuden, Freizeiteinrichtungen nach § 11 Abs. 1 der 7. BayIfSMV, Kulturstätten nach § 23 Abs. 1 der 7. BayIfSMV sowie in allen Betrieben, für die in der 7. BayIfSMV keine besonderen Regelungen zur Maskenpflicht vorgesehen sind, auf allen Begegnungs- und Verkehrsflächen in geschlossenen Räumen einschließlich der Fahrstühle, sowie auch am Platz in weiterführenden Schulen und Bildungsstätten und bei

allen Veranstaltungen und Versammlungen, auf die § 5 Abs. 3 Nr. 3 der 7. BayIfSMV Anwendung findet, ist eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen (Maskenpflicht).

Die in § 1 Abs. 2 der 7. BayIfSMV bezeichneten Ausnahmen bleiben unberührt. Innerhalb von genehmigten Freischankflächen besteht keine Maskenpflicht, solange sich die Gäste an ihrem Platz befinden (§ 13 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 der 7. BayIfSMV).

4. Die Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle nach § 13 Abs. 4 der 7. BayIfSMV ist im Landkreis Ostallgäu in der Zeit von 23 Uhr bis 6 Uhr untersagt (Sperrstunde).
5. Die Abgabe von alkoholischen Getränken an Tankstellen, durch sonstige Verkaufsstellen und Lieferdienste ist im Landkreis Ostallgäu in der Zeit von 23 Uhr bis 6 Uhr untersagt.
6. Der Konsum von Alkohol ist außerhalb eines zulässigen Gastronomiebetriebs nach § 13 Abs. 4 auf nachfolgenden stark frequentierten Plätzen in der Zeit von 23 Uhr bis 6 Uhr untersagt:

#### Füssen

- Altstadt innerhalb und einschließlich der
- Luitpoldstraße, Ritterstraße, Lechhalde, Spitalgasse, Klosterstraße und B16

#### Füssen Ortsteil Hopfen am See

- Uferstraße innerorts

#### Schwangau

- Alpseestraße innerorts
- Neuschwansteinstraße
- Parkstraße, Schwangauerstraße und Colomannstraße im Bereich der Parkplätze zu den Königsschlössern

7. Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar und tritt am 17.10.2020 in Kraft. Sie endet mit Ablauf des 23.10.2020, soweit keine Verlängerung in Kraft tritt.

### **Hinweise:**

1. Diese Allgemeinverfügung mit ihrer Begründung kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf eingesehen werden.
2. Die Anfechtung dieser Anordnung hat gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.
3. Bei Verstößen gegen die Ziffern 1-6 dieser Allgemeinverfügung kann gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6, Abs. 2 IfSG ein Bußgeld in Höhe von bis zu 25.000 Euro festgesetzt werden.
4. Die unter Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung erlassenen Kontaktbeschränkungen gilt auch in allen Gastronomiebetrieben im Landkreis Ostallgäu. Die jeweils verantwortlichen Gaststättenbetreiber sind verpflichtet, die erweiterten Kontaktbeschränkungen bei der Bestuhlung entsprechend zu berücksichtigen. Als Gastronomiebetriebe gelten erlaubnispflichtige und erlaubnisfreie Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes.